

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studierendenschaft

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

§ 5 Bewertung der Leistungen

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur bessere Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 6 Umfang und Form der Zwischenprüfung

(1) Zum Bestehen der Zwischenprüfung sind Leistungspunkte für die folgenden Themenkomplexe erforderlich:

- Übersicht über Fragen, Aufgaben und Methoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik (6 Leistungspunkte)
- Theoretische Grundlagen der Informatik (6 Leistungspunkte)
- Mathematik für Informatiker (12 Leistungspunkte)
- Grundlagen der Softwareentwicklung (6 Leistungspunkte)
- Rechner- und Netzbetrieb (12 Leistungspunkte)
- Grundlagen der Programmierung (12 Leistungspunkte)

(2) Diese Leistungen werden in der Regel im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht.

(3) Bis auf die Leistungspunkte im Themenkomplex "Übersicht über Fragen, Aufgaben und Methoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik" müssen alle Leistungspunkte benotet sein.

§ 7 Umfang und Formen der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen für drei der folgenden Fächer:

- Theoretische Informatik
- Praktische Informatik
- Angewandte Informatik

- Technische Informatik
- Humanwissenschaftliche Informatik.

(2) Als studienbegleitende Leistungen sind mindestens 51 Leistungspunkte (= 34 SWS) notwendig. Am fachliche Breite und Tiefe zu erreichen, sind dabei folgende Regeln einzuhalten:

- In jedem der drei gewählten Informatikfächer sind dabei Studienleistungen von mindestens jeweils 12 Leistungspunkten zu erbringen.
- Im Rahmen der benoteten studienbegleitenden Leistungen in Informatik sind mindestens 9 benotete Leistungspunkte in der Form eigenständiger Arbeit zu erbringen in mindestens zwei verschiedenen unter den folgenden Lehrformen: Studienarbeit, Semesterarbeit, Praktikum, Betriebspraktikum, Seminar, Oberseminar, Projekt, Großer Beleg, u.a.
- Von den 51 Leistungspunkten müssen 44 benotet sein, darunter mindestens 34 in der Informatik.

(3) Die Magisterprüfung ist bestanden und abgeschlossen, wenn die Zwischenprüfung bestanden und alle benoteten Prüfungsleistungen des Hauptstudiums mindestens mit "ausreichend" bewertet sind.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studierendenschaft

Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Wintersemester 2001/ 2002 und das Sommersemester 2002

Vom 2. Mai und 15. Mai 2001

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) auf seinen Sitzungen am 2. Mai 2001 und 15. Mai 2001 nachfolgende Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Wintersemester 2001/2002 und das Sommersemester 2002 beschlossen:¹

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 16.05.2001

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Universität Potsdam erhebt in jedem Semester von allen an der Universität Potsdam direkt immatrikulierten Studenten einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 62 Abs. 4 BbgHG.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende, solange diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die in § 1 Abs. 2 genannte Beitragspflicht für beurlaubte Studierende erstreckt sich nicht auf den Semesterticketbeitrag nach § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage des Haushaltsplanes der Studierendenschaft der Universität Potsdam für jeweils zwei aufeinanderfolgende Semester festgelegt.

(2) Die Beitragshöhe für das Wintersemester 2001/2002 beträgt 15,00 DM bzw. 7,67 € Studierendenschaftsbeitrag zuzüglich 219 DM bzw. 111,97 € Semesterticketbeitrag. Die Beitragshöhe für das Sommersemester 2002 beträgt 7,67 € Studierendenschaftsbeitrag zuzüglich 112 € Semesterticketbeitrag.

(3) Die Beiträge können in den angegebenen Werten in DM oder Euro beglichen werden, ab 1.1.2002 nur noch in Euro.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird fällig:

- mit der Immatrikulation,
- mit der Rückmeldung oder
- mit der Beurlaubung.

Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Betrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für die Studierendenschaft von der Universität Potsdam eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages

(1) Der Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen:

- Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes,
- Krankheit,
- eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes oder
- Schwangerschaft

durch die Universität beurlaubt sind.

(3) Beiträge zur Studierendenschaft werden nicht erstattet.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Semesterticketbeitrages

(1) Die in dieser Ordnung festgelegten Regelungen zum Erlass und zur Rückerstattung des Semesterticketbeitrages unterliegen den Regelungen und Bestimmungen des von der Urabstimmung angenommenen Semesterticketvertrages, der Bestandteil dieser Beitragsordnung ist (s. Anhang).

(2) Folgende Personen sind von der Zahlung des Semesterticketbeitrages ausgenommen, erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung mit dem Semesterticket:

1. Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten, insbesondere Gast- und Neben Hörer. Im Zweifelsfalle gilt dies für Personen, die bei Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft nicht wahlberechtigt sind.

2. Studierende, deren Studiengänge lediglich der Weiterbildung, nicht der Ausbildung dienen. Dies gilt für Studierende, die sich im berufsbegleitenden Aufbaustudium befinden.

3. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen. Schwerbehinderte müssen ihre Berechtigung auf Erlass des Semesterticketbeitrages dem AstA und dem Studierendensekretariat anzeigen.

(3) Folgende Personen werden auf Antrag von dieser Vereinbarung ausgenommen:

1. Behinderte Studierende, die nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.

2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit nachweislich für mindestens ein Semester außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten,

3. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. Gleichfalls ausgenommen werden auf Antrag Studierende, die infolge einer schweren Erkrankung, die zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde, im laufenden Semester erkranken. Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen.

4. Studierende, denen der Erwerb des Semestertickets während des Beitragszeitraums laut den in der "Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds" genannten Gründen nicht zuzumuten ist.

(4) Die entsprechenden Nachweise zu den Absätzen 2 Ziffer 3 sowie 3 werden von der Studierendenschaft geführt. Soweit möglich sind entsprechende Belege der Hochschulverwaltung nachzuweisen. Die Studierendenschaft hat im Fall der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und die ausgegebene Kundenkarte einzuziehen. Diese ist im Rahmen der Nachweisführung an die Verkehrsbetriebe (ViP, Verkehrsbetrieb Potsdam) zu übergeben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Studierendenparlaments der Universität Potsdam am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

VBB-Semesterticketvertrag

Zwischen der

verfassten Studierendenschaft der Universität Potsdam
- vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (ASa) -
im folgenden Studierendenschaft genannt

und

der Verkehrsbetrieb in Potsdam GmbH
- vertreten durch den Geschäftsführer -
im folgenden ViP genannt,

der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH
- vertreten durch den Geschäftsführer -
im folgenden HVG genannt

die S-Bahn Berlin GmbH
- vertreten durch den Geschäftsführer -
im Folgenden S-Bahn genannt

der DB Regio AG Deutsche Bahn Gruppe
Regionalbereich Berlin-Brandenburg
- vertreten durch den Regionalbereichsleiter -
im folgenden DB Regio genannt,

und

der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH
- vertreten durch den Geschäftsführer -
im folgenden VBB genannt,

wird,

Präambel

in dem Bestreben

- die sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
- die Nutzung der ÖPNV-Verkehrsmittel zu erhöhen und die wirtschaftliche Lage der Verkehrsunternehmen zu stabilisieren,
- gemeinsam mit den übrigen Universitäten und Hochschulen in Berlin und Brandenburg die Anbindung der Hochschulstandorte zu verbessern,
- die Mobilität der Studierenden mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten,
- sowie einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu erzielen,

der nachfolgende Vertrag über ein VBB-Semesterticket geschlossen. Gemäß der Übereinkunft aller Verkehrsunternehmen im VBB ist das VBB-Semesterticket Bestandteil des gemeinsamen Tarifs.

§ 1 Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft der Universität Potsdam erwirbt für alle ordentlich immatrikulierten Studierenden Semestertickets. Die Universität Potsdam ist Hochschule im Sinne des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

(2) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen im Verbundtarifgebiet. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonennahverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Dies sind alle Angebote, bei denen VBB-Fahrausweise anerkannt werden. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge. Die Fahrtberechtigung umfasst die Fahrradmitnahme in den Tarifbereichen Berlin und Potsdam A, B und C.

(3) Das Semesterticket ist im Zeitraum des jeweiligen Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März – Sommersemesters vom 1. April bis 30. September für beliebig viele Fahrten im Verbundtarifgebiet gültig. Soweit sich die Einteilung des akademischen Jahres ändert, gilt das Semesterticket für den jeweiligen Semesterzeitraum der Hochschule, längstens jedoch für 6 Monate ab dem ersten Gültigkeitstag. Die Studierendenschaft zeigt der ViP, der HVG, der S-Bahn, der DB Regio und dem VBB diesen abweichenden Zeitraum an. Die Studierendenausweise müssen diesen Zeitraum wiedergeben.

(4) Folgende Personen sind von dieser Vereinbarung ausgenommen, erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung aus dieser Vereinbarung:

1. Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer oder Fernstudierende.

2. Studierende, deren Studiengänge lediglich der Weiterbildung, nicht der Ausbildung dienen.

3. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.

(5) Folgende Personen werden auf Antrag von dieser Vereinbarung ausgenommen:

1. Behinderte Studierende, die nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.

2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit nachweislich für mindestens ein Semester außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten

3. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. Gleichfalls ausgenommen werden auf Antrag Studierende, die infolge einer schweren Erkrankung, die zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde, im laufenden Semester erkranken. Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen.

4. Studierende, denen der Erwerb des Semestertickets während des Beitragszeitraums aus den in § 2 genannten Gründen nicht zuzumuten ist.

(6) Die entsprechenden Nachweise zu den Absätzen 4 Ziffer 2 und 5 werden von der Studierendenschaft geführt. Soweit möglich sind entsprechende Belege der Hochschulverwaltung nachzuweisen. Die Studierendenschaft hat im Fall der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und die ausgegebene Kundenkarte einzuziehen. Diese ist im Rahmen der Nachweisführung an die ViP zu übergeben.

§ 2 Wirtschaftliche Zumutbarkeit

(1) Studierenden ist der Erwerb des Semestertickets nicht zuzumuten, wenn das Aufbringen des Kostenbeitrags ihnen den Ausgleich einer im Beitragszeitraum auftretenden besonderen Härte im Sinne von Absatz 2 erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 3 und 4 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere

1. für ausländische Studierende die Einschränkungen der Arbeitserlaubnis auf weniger als 180 Tage im Jahr,

2. die Zugehörigkeit zu den in § 23 BSHG genannten Personengruppen, soweit diese nicht schon für sich zur Befreiung von der Beitragspflicht berechtigt.

(3) Als monatlicher Bedarf gelten 540 DM für den Studierenden oder die Studierende, sowie ein Mehrbedarf gemäß § 23 BSHG bezogen auf den Grundbetrag. Für jede weitere Person, gegenüber der der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist, tritt ein weiterer Betrag gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG bezogen auf den Grundbetrag hinzu.

(4) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert und öffentlichen Leistungen nach Bestimmungen des BSHG. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Von ihm sind abzusetzen:

1. für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Kosten der Unterkunft, jedoch höchstens 300 DM. Für eine weitere dem bzw. der Studierenden gegenüber unterhaltsberechtigte Person erhöht sich dieser Betrag um 200 DM, für jede weitere um 150 DM. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht ein Elternteil gleich.

2. die in § 76 Abs. 2 BSHG bezeichneten Beträge mit Ausnahme der Beiträge zu einer Krankenversicherung.

3. für Studierende, die Beiträge zu einer Krankenversicherung zahlen, ein Betrag von monatlich 80 DM. Soweit die Beiträge den in § 76 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 BSHG genannten Bedingungen entsprechen, sind sie bei Überschreiten dieses Betrags in voller Höhe abzusetzen.

4. für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich 36 DM.

(5) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 88 Abs. 1 und 2 Nr. 1-7 BSHG findet hier entsprechende Anwendung.

Die Anzahl der laut § 2 Abs. 1 - 5 auszunehmenden Studierenden darf 2 v.H. der Gesamtstudierendenzahl im Sinne von § 1 Abs. 1, reduziert um die in § 1 Abs. 4 und 5 genannten Studierenden nicht überschreiten.

§ 3 Fahrgelderstattung und Kündigung von bestehenden Abonnements

(1) Bei Tod oder Exmatrikulation eines Studierenden wird das Fahrgeld für das Semesterticket anteilig erstattet. In der Schlussabrechnung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum ist die Studierendenschaft der betreffenden Hochschule berechtigt, solche Beiträge mit entsprechendem Nachweis gegenüber den Vertragspartnern der Studierendenschaft abzusetzen

(2) Studierende, die vor der Inanspruchnahme des Semestertickets eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte eines der Verbundverkehrsunternehmen besitzen, können diese entsprechend der Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten bei diesem Verkehrsunternehmen vorzeitig kündigen.

§ 4 Fahrausweise

(1) Als Fahrausweis gilt die vom VBB gestaltete und durch die Studierendenschaft ausgegebene Kundenkarte „VBB Semesterticket“ mit Lichtbild des Berechtigten in Zusammenhang mit dem von der jeweiligen Hochschule herausgegebenen Studierendenausweis.

(2) Bei Verlust des Semestertickets wird, auf Antrag des Studierenden, durch die Studierendenschaft ein neues Semesterticket ausgestellt. Die Studierendenschaft weist, zum Ende des jeweiligen Semesters, alle Nachausstellungen gegenüber den Vertragspartnern nach.

(3) Jeweils 4 Wochen vor In-Kraft-Treten des Semestertickets übergibt die betreffende Studierendenschaft dem VBB Muster der Studierendenausweise zur Schulung der Mitarbeiter der Verkehrsunternehmen. Bei Veränderungen des Musterausweises sind erneut Muster zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl wird vom VBB nach dem Bedarf seiner Verbundverkehrsunternehmen festgelegt.

§ 5 Preise

(1) Der Preis für das Semesterticket beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer 219,- DM bzw. 111,97 €, ab dem 1. Januar 2002 112,- € je Studierenden und Semester.

(2) Der Preis für das Semesterticket kann zum Semesterbeginn angepasst werden, sofern eine Tarifierpassung vorgesehen ist oder vorgenommen wurde.

(3) Der genannte Preis wird für drei Semester konstant gehalten. Danach kann der Preis des Semestertickets angepasst werden. Auf Verlangen einer Vertragspartei kann für die Ermittlung einer Preisanpassung ein Gutachter herangezogen werden. Der Gutachter wird von den Vertragsparteien gemeinsam ausgewählt und muss unabhängig sein. Die Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

(4) Der VBB verpflichtet sich, Preisanpassungen nach Absatz 2 der Studierendenschaft spätestens zum 1. September des Vorjahres für das Sommersemester bzw. spätestens bis zum 1. März für das Wintersemester per Einschreiben mitzuteilen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

(1) Für alle – außer den in § 1 Abs. 4 – 5 genannten – Studierenden ist seitens der Studierendenschaft oder eines/einer von der Studierendenschaft Beauftragten an die ViP ein Betrag in der Höhe des unter § 5 genannten Preises für ein Semester auf ein hierzu von der ViP benanntes Konto unter dem Stichwort „Semesterticket“ sowie Nennung des Semesters und des Namens der Hochschule zu überweisen.

(2) Der beanspruchte Fahrgeldbetrag ist zu 70 vom Hundert zum Ende des zweiten Monats des Semesters fällig. Er wird bis zur endgültigen Abrechnung eines Semesters auf Basis der Studierendenzahlen des vorhergegangenen Jahres berechnet, sofern nicht eine aktuellere Statistik über die eingeschriebenen Studierenden vorliegt. Im übrigen ist der Restbetrag zum 15. Oktober für das zurückliegende Sommersemester und zum 15. April für das zurückliegende Wintersemester fällig. Darüber hinaus ist zu diesem Zeitpunkt der ViP, der HVG, der S-Bahn, der DB Regio und dem VBB je eine von der Hochschulverwaltung bestätigte Abrechnung zu übersenden. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Die ViP, die HVG, die S-Bahn, die DB Regio und der VBB behalten sich das Recht zur Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierendenschaft vor. Die somit erhaltenen Informationen und Daten dürfen nur für die Zwecke des Semestertickets verwendet werden.

(3) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges mit 5 vom Hundert Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) i. V. mit der Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 139) zu verzinsen.

(4) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt die Studierendenschaft. Sofern ein Gericht durch Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein Semesterticket verpflichtet sind oder die Studierendenschaft nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich die Studierendenschaft, die daraus resultierenden Ansprüche nicht gegen die ViP, die HVG, die S-Bahn, die DB Regio, den VBB, seine Gesellschafter und kooperierenden Zweckverbände und Gebietskörperschaften oder

andere Verbundverkehrsunternehmen geltend zu machen.

(5) Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen erfolgt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abrechnung der angebrochenen Monate eines Semesters zu einem Sechstel der vertraglich festgesetzten Semestergesamtsumme. Überzahlte Beträge werden mit einer Frist von 8 Wochen nach Vorliegen der Abrechnung durch die Verkehrsunternehmen erstattet.

§ 7 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt ab dem 01. Oktober 2001.

(2) Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(3) Die ordentliche Kündigung ist erstmalig zum Ende des dritten Semesters nach Vertragsbeginn möglich. Eine ordentliche Kündigung ist auf allen Seiten zum 1. Oktober für das folgende Sommersemester bzw. bis zum 1. April für das folgende Wintersemester schriftlich möglich. Hiervon bleibt § 8 unberührt.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Studierendenschaft erhält das Recht einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass ihr durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung untersagt wird, ein Semesterticket einzuführen. Die Kündigung ist an die ViP, die HVG, die S-Bahn, die DB Regio und den VBB zu richten.

(2) Die Studierendenschaft erhält weiterhin das Recht der außerordentlichen Kündigung im Falle einer Änderung des genehmigten Preises des Semestertickets nach § 5 nach Maßgabe folgender Bedingungen:

1. Im Hinblick auf die Tatsache, dass eine Änderung des Preises des Semestertickets nur mittels einer Änderung der Studierendenschaftsbeiträge an die Studierenden weitergegeben werden kann, ist die Studierendenschaft zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn das höchste zuständige Beschlussorgan nach der Hochschulsatzung die Beitragsänderung nicht beschließt oder die Hochschulleitung bzw. die zuständige Landesbehörde die beschlossene Beitragsänderung nicht genehmigt.

2. Das Kündigungsrecht gilt nur dann als fristgerecht mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung der ViP, der HVG, der S-Bahn, der DB Regio und dem VBB jeweils gesondert spätestens einen Monat vor Beginn der Rückmeldefrist mit eingeschriebenem Brief zugeht.

(3) Die ViP, die HVG, die S-Bahn, die DB Regio und der VBB zur Wahrung der Interessen der übrigen Ver-

kehrsunternehmen haben das Recht der außerordentlichen Kündigung

1. bei erheblicher Veränderung des Ausgleichs nach § 45a PBefG,
2. bei Verzug der Zahlung gemäß § 6 Abs. 1 und nach vorheriger Mahnung und
3. bei Nichterteilung der notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für den VBB oder ein Verbundverkehrsunternehmen zum Zeitpunkt ab dem es dieser Genehmigung bedurft hätte.

Das Kündigungsrecht zu 1. gilt nur dann als fristgerecht ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung der Studierendenschaft spätestens drei Monate vor Beginn der Rückmeldefrist mit eingeschriebenem Brief zugeht.

(4) Eine außerordentliche Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform.

§ 9 Vereinbarungsveränderungen

(1) Veränderungen von Vertragsvereinbarungen können nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner stattfinden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Zusammenarbeit

Über Änderungen der für das Semesterticket relevanten Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen werden die ViP, die HVG, die S-Bahn und die DB Regio für ihren Bereich sowie der VBB für darüber hinausgehende Änderungen die Studierendenschaft unverzüglich informieren.

§ 11 Wirksamkeit der Vereinbarung

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung bzw. eine andere Regelung, die dem mit der betroffenen Festlegung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Potsdam

Unterzeichnet am 11. Mai 2001 in Potsdam vorbehaltlich der abschließenden Zustimmung durch das Studierendenparlament der Hochschule.

Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds

Vom 15. Mai 2001

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) auf seiner Sitzung am 15. Mai 2001 nachfolgende Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam beschlossen:

§ 1 Voraussetzungen für eine Förderung

(1) Studierenden ist der Erwerb des Semestertickets nicht zuzumuten, wenn das Aufbringen des Kostenbeitrags ihnen den Ausgleich einer im Beitragszeitraum auftretenden besonderen Härte im Sinne von Absatz zwei erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne der Absätze drei und vier nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere

- für ausländische Studierende die Einschränkungen der Arbeitserlaubnis auf weniger als 180 Tage im Jahr,

- die Zugehörigkeit zu den in § 23 BSHG genannten Personengruppen, soweit diese nicht schon für sich zur Befreiung von der Beitragspflicht berechtigt.

(3) Als monatlicher Bedarf gelten 540 DM für den Studierenden oder die Studierende, sowie ein Mehrbedarf gemäß § 23 BSHG bezogen auf den Grundbetrag. Für jede weitere Person, gegenüber der/der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist, tritt ein weiterer Betrag gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG bezogen auf den Grundbetrag hinzu.

(4) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert und öffentliche Leistungen nach Bestimmungen des BSHG. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Von ihm sind abzusetzen:

- für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Kosten der Unterkunft, jedoch höchstens 300 DM. Für eine weitere dem bzw. der Studierenden gegenüber unterhaltsberechtigte Person erhöht sich dieser Betrag um 200 DM, für jede weitere um 150 DM. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht ein Elternteil gleich.

- die in § 76 Abs. 2 BSHG bezeichneten Beträge mit Ausnahme der Beiträge zu einer Krankenversicherung.

- für Studierende, die Beiträge zu einer Krankenversicherung zahlen, ein Betrag von monatlich 80 DM. Soweit die Beiträge den in § 76 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 BSHG genannten Bedingungen entsprechen, sind sie bei Überschreiten dieses Betrags in voller Höhe abzusetzen.

- für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich 36 DM.

(5) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 88 Abs. 1 und 2 Nr. 1-7 BSHG findet hier entsprechende Anwendung.

§ 2 Antragstellung

(1) Der Antrag bedarf der Schriftform.

(2) Der Antrag wird anhand vorgegebener Formblätter an den Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Potsdam gerichtet.

(3) Über den Antrag entscheidet die Kommission zur Verwaltung des Sozialfonds (§ 5).

§ 3 Bestandteile des Antrages

a.) Anträge auf Förderung durch den Sozialfonds

- Formblatt
- Einkommensnachweis
- BAföG-Bescheid
- Kopie des Mietvertrages
- Vermögensnachweis
- sonstige Dokumente aus denen Einkommen bzw. Vermögen gemäß der BAföG-Einkommensverordnung hervorgeht

b.) Anträge auf Ausnahme aus dem Semesterticket

- Formblatt
- falls vorhanden: Kopie des Behindertenausweises
- falls vorliegend: Nachweis des Praktikumgebers, Nachweis über die Zulassung an einer ausländischen Hochschule oder Nachweis über Anfertigung einer Abschlussarbeit außerhalb des Verbundtarifraums des VBB.

§ 4 Fristen

a.) für bereits immatrikulierte Studierende

(1) Die Möglichkeit der Beantragung einer Unterstützung durch den Sozialfonds bzw. einer Befreiung vom Semesterticket besteht für Personen, die nach § 1 Abs. 5 Semesterticketvertrag für das dem Laufenden folgende Semester Anspruch darauf haben.

(2) Mit dem Beginn der Rückmeldefrist (i.d.R. 15. Juni. oder 15. Januar.), beginnt die Antragsfrist für Ausnahmen aus der Zahlung zum Semesterticket nach § 5 Abs. 3 Beitragsordnung der Studierendenschaft. Sie endet nach 6 Wochen am 31. Juli. bzw. 28. Februar. Studierende, die ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten, müssen zur Befreiung von der Semesterticketgebühr bis zehn Tage vor Ende der Rückmeldefrist beim Studierendensekretariat Anträge auf Urlaubssemester (Formblatt) stellen oder Nachweis über ein Auslandssemester führen (wenn Beurlaubung nicht beantragt wird). Sie werden hierdurch von der Zahlung zum Semesterticket befreit, wenn sie nicht erklären, das Semesterticket dennoch in Anspruch nehmen zu wollen. Alle anderen in § 5 Abs. 3 Beitragsordnung der Studierendenschaft genannten Personengruppen stellen ihre Anträge beim AStA. Der AStA führt die entsprechenden Nachweise.

(3) Anlagen zum Antrag müssen spätestens bis zum 30. September für das kommende Wintersemester bzw. bis zum 31. März für das kommende Sommersemester nachgereicht werden.

(4) Anspruch auf Berücksichtigung haben nur fristgerecht eingereichte Anträge. Die möglicherweise aus den Anträgen resultierenden Ansprüche werden vom AStA i.d.R. nach Erhalt der Überweisung der Beiträge des Semestertickets von der Universität befriedigt.

b.) für neuimmatriulierte Studierende

(1) Die Möglichkeit der Beantragung einer Unterstützung durch den Sozialfonds bzw. einer Befreiung vom Semesterticket besteht für Personen, die nach § 1 Abs. 5 Semesterticketvertrag für ihr erstes Semester an der Universität Potsdam Anspruch darauf haben.

(2) Die Antragsfrist beginnt mit dem 1. September. bzw. 1. März. für das darauffolgende Semester. Sie endet mit dem 10. des ersten Monats des Semesters. Für Studierende, die einen Studienplatz durch Losverfahren erhalten haben, endet die Antragsfrist mit dem 15. des zweiten Monats des Semesters.

(3) Anlagen zum Antrag müssen innerhalb der ersten zwei Monate des Semesters nachgereicht werden. Studierende, die einen Studienplatz durch Losverfahren erhalten haben, müssen Anlagen zu ihren Anträgen innerhalb der ersten drei Monate des Semesters nachreichen.

(4) Anspruch auf Berücksichtigung haben nur fristgerecht eingereichte Anträge. Die möglicherweise aus den Anträgen resultierenden Ansprüche werden vom AStA i.d.R. nach Erhalt der Überweisung der Beiträge des Semestertickets von der Universität befriedigt.

c.) allgemeine Fristen

(1) Die Bearbeitungszeit der Anträge beträgt i.d.R. zwei Monate.

(2) Anspruch auf völlige Befreiung von der Zahlung zum Semesterticket besteht nur bei Rückgabe des vom Studie-

rendensekretariat ausgegebenen Semesterticketberechtigungsscheines bis Ende des zweiten Monats des Semesters. Ein verkehrsgültiges Semesterticket kann nicht zurückgegeben werden.

§ 5 Die Kommission

(1) Die Kommission zur Verwaltung des Sozialfonds besteht aus 5 Personen.

(2) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 VertreterInnen des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Potsdam
- 1 VertreterIn des Studentenwerks Potsdam
- 2 durch das Studierendenparlament an der Universität Potsdam gewählten VertreterInnen aus der Studierendenschaft der Universität Potsdam

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(5) Die Kommission entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch das Studierendenparlament an der Universität Potsdam bestätigt wird.

(7) Die Kommission erhält das Recht, dem Studierendenparlament Anträge für die Kriterien der Vergabe der Mittel des Sozialfonds vorzulegen.